



Anlage Datenschutz

Es ist möglich, dass bei der Bearbeitung des Projekts bei der Universität Bayreuth personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden.

Einwilligung

Der Auftraggeber willigt in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO ein.

Der Auftraggeber kann seine Einwilligung, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die angegebenen Kontaktinformationen widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO berührt wird.

Datenschutzinformation

Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die projektdurchführende Stelle der Universität Bayreuth.

Allgemeines

Datenschutz ist gesetzliche Verpflichtung und Aufgabe der Universität Bayreuth. Für den Schutz der personenbezogenen Daten des Auftraggebers ergreift die Universität Bayreuth orientiert am Stand der Technik angemessene Maßnahmen zur Datensicherheit gemäß den gesetzlichen Anforderungen.

Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der der Universität Bayreuth vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben, insbesondere aus Art. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten des Auftraggebers ergibt sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aus Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Demnach ist es der Universität Bayreuth erlaubt, die zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Im Rahmen der Erfüllung von Verträgen bildet Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO die Rechtsgrundlage. Soweit der Auftraggeber in eine Verarbeitung eingewilligt hat, stützt sich die Datenverarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO.

Empfänger von personenbezogenen Daten

Als Hochschule ist die Universität Bayreuth stark vernetzt. Eine Weitergabe an Dritte kann an das Studentenwerk, Vertragspartner, Kooperationspartner und Dienstleister erfolgen, wenn der Auftraggeber eingewilligt hat oder gesetzliche Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere des Art. 5 BayDSG.

Die Dienstleister der Universität Bayreuth, insbesondere für Unterstützung bei IT-Services und der Gebäudebewirtschaftung, können im Rahmen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung weisungsgebunden Empfänger der personenbezogenen Daten des Auftraggebers sein.

Weitergabe an Dritte oder Verträgen zur Auftragsverarbeitung

Eine Weitergabe an Dritte kann erfolgen, wenn der Auftraggeber eingewilligt hat oder gesetzliche Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere des Art. 5 BayDSG. Die Dienstleister der Universität Bayreuth, insbesondere für Unterstützung bei IT-Services und der Gebäudebewirtschaftung, können im Rahmen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung weisungsgebunden Empfänger der personenbezogenen Daten des Auftraggebers sein.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen

Die Dienstleister, Kooperationspartner und Vertragspartner der Universität Bayreuth stammen aus der ganzen Welt. Soweit die Universität Bayreuth personenbezogene Daten diesen offenlegt, liegt entweder eine Ausnahme gemäß Art. 49 DSGVO vor, der Empfänger oder das Sitzland des Empfängers verfügt über ein angemessenes Datenschutzniveau oder es bestehen rechtliche Garantien, derzeit insbesondere in Form des Beschlusses der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Universität Bayreuth speichert die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nicht länger, als es für den festgelegten Zweck der Verarbeitung notwendig ist.

Viele Daten unterliegen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aus Beamten-, Handels-, Haushalts-, Personal-, Satzungs-, Steuer- oder Verwaltungsrecht.

Nach Wegfall der Erforderlichkeit beziehungsweise Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden personenbezogene Daten, sofern diese nicht den Archiven der Hochschule oder des Staates zu übergeben sind, gelöscht.

Betroffenenrechte

Allgemeines

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen den Mitarbeitern des Auftraggebers folgende Rechte zu:

- Werden deren personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

- Sollten die Mitarbeiter des Auftraggebers von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Universität Bayreuth, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Des Weiteren besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Die für die Universität Bayreuth zuständige Aufsichtsbehörde ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Widerrufsrecht

Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter können, wenn der Verarbeitung ihrer Daten eine Einwilligung zu Grunde liegt, die Einwilligung jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Widerspruchsrecht

Der Auftraggeber und dessen Mitarbeiter haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die u.a. aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO erfolgt, Widerspruch nach Art. 21 DSGVO einzulegen. Die Universität Bayreuth wird die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einstellen, es sei denn, die Universität Bayreuth kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Informationen

Wenn noch Fragen zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch die Universität Bayreuth bestehen, kann sich an den **behördlichen Datenschutzbeauftragten** gewandt werden: **datenschutz@uni-bayreuth.de**